A M T S B L A T T
der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. September 2016** **Nr. 25**

Inhalt **Seite**

Impressum 1

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts

- **Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates am 08.09.2016** ……..... 2, 3
- **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasser -betriebes Weida-Land AöR mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschafts-prüfers und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis** …….. 4 - 6
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschafts-jahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR** ……... 7
- **Bekanntmachungsanordnung über die Neufassung der Wasserversorgungs-satzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**.. 7
- **Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR** ……... 8 - 19
- **Bekanntmachungsanordnung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwasser-gebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR** …… 20
- **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR** …….. 20 - 32

Impresssum
Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de
Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 08.09.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 20-07-16**
  Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt*** die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR - lt. Anlage

  Der Jahresgewinn von 11.527,62 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

- **Beschluss-Nr.: 21-07-16**
  Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 04.08.2015
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt,*** dem Vorstand des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR, Herrn Kurt Pfeiffer, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 04.08.2015 keine Entlastung zu erteilen.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

- **Beschluss-Nr.: 22-07-16**
  Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr vom 05.08.2015 bis 31.12.2015
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt,*** dem Vorstand des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR, Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, für das Wirtschaftsjahr vom 05.08.2015 bis 31.12.2015 Entlastung zu erteilen.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

- **Beschluss-Nr.: 23-07-16**
  Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt,*** die Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts lt. Anlage.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

- **Beschluss-Nr.: 24-07-16**
  Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt,*** die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land nstalt öffentlichen Rechts lt. Anlage.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

<u>aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil</u>

- **Beschluss-Nr.: 25-07-16**
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt*** eine Vergabeangelegenheit.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

- **Beschluss-Nr.: 26-07-16**
  Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR ***beschließt*** eine Rechtsangelegenheit.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts

Gemäß § 9 der Unternehmenssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	**2014**	**2015 (in €)**
1.1	Bilanzsumme	18.458.004,32	18.154.422,18
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite		
	- Anlagevermögen	18.200.315,12	17.855.968,46
	- Umlaufvermögen	252.363,52	294.378,73
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.325,68	4.074,99
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite		
	- Eigenkapital	147.952,65	159.480,27
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse	7.573.794,72	7.415.523,26
	- Empfangene Ertragszuschüsse	3.726.073,54	3.674.196,61
	- Rückstellungen	82.930,39	130.331,73
	- Verbindlichkeiten	6.927.253,02	6.774.890,31
1.2	Jahresverlust/Jahresgewinn	- 14.114,20	11.527,62
1.2.1	Summe der Erträge	1.376.772,55	1.420.186,11
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.390.886,75	1.408.658,49

2. Behandlung der Jahresverlustes/-gewinnes

- Der Jahresverlust 2014 in Höhe von 14.114,20 € wird auf Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 11.527,62 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-, Schraplau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 7 AnstG-LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Markkleeberg, den 22. August 2016

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer

KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MARKKLEEBERG
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL

Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weid-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22.08.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weid-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 24.08.2016

Schneider
Amtsleiterin

LANDKREIS SAALEKREIS
26

Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AÖR

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR (TAWL) wird gemäß § 24 Abs. 2 der Anstaltsordnung vom 14.01.2004 (GVBl. S. 38) in Verbindung mit dem § 19 Abs. 5 der Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 239) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **19.09.2016 bis 07.10.2016** im Büro des TAWL, Schulstraße 1 in 06279 Schraplau, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt
Vorstand

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Hiermit wird angeordnet, die **Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR,** beschlossen am 08.09.2016 unter der Beschluss-Nr.: 23-07-16 und ausgefertigt durch den Vorstand am 12.09.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts (Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560) und der §§ 70ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts in der Verwaltungsratssitzung am 08.09.2016 nachstehende Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstalt genannt) betreibt jeweils selbstständige öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Abrechnungsgebiet III (der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen sowie dem Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt) der Anstalt, vgl. § 3 Unternehmenssatzung und nach Maßgabe der §§ 70ff WG LSA und dieser Satzung. Die Anstalt versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölkerung des Abrechnungsgebiets III und die gewerblichen, sowie sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser. Art, Lage und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Anstalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) entsprechend.

(3) Die Anstalt ist berechtigt auf der Grundlage gesonderter Verträge Trink- und Brauchwasser an Gemeinden, Zweckverbände und andere Dritte in diesem Sinne zu liefern.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:
   a) das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Betriebshöfe usw.;
   b) alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers (Eigenwassergewinnung) und der Einspeisung von Fernwasser, die im Eigentum der Anstalt stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist;

c) die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss).

Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Hausanschluss:
Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschrankes / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht.

Grundstückseigentümer:
Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich.
Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

Benutzer:
Jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

Benutzeranlage:
Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

Verbrauchseinrichtungen:
Sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

(2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Abrechnungsgebiet III der Anstalt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird bestimmt der Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besonderer oder größerer Anlagen, kann der Anstalt den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber der Anstalt zu übernehmen. Er hat auf Verlangen der Anstalt geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Anstalt ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

§ 4
Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet III der Anstalt sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Anstalt den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Anstalt für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) bei der Anstalt einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind der Anstalt vom Antragsteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung der Anstalt von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

§ 6
Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 6a
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und unter Beachtung der § 70 ff WG LSA nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung der Anstalt von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung der Anstalt wirksam.

(2) Die Anstalt räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung der Anstalt zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Anstalt einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Anstalt für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat der Anstalt vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage (Brunnen, Regenwasserzisterne) dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 7
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
2. soweit und solange die Anstalt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Die Anstalt unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Anstalt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Grundstücksbenutzung

(1) Benutzer der öffentlichen Einrichtung, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom

Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Anstalt noch unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, für das kein Anspruch der Anstalt zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des dienenden Grundstückes zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Anstalt beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 9
Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.

(2) Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschrankes / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht. Die Wasserzähleinrichtung (Wasseruhr) gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ein Zugriff durch den Grundstückseigentümer ist untersagt. Der Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, sind Bestandteile der privaten Grundstücksanschlussanlage. Die private Grundstücksanlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen der Anstalt bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(3) Die Hausanschlüsse werden insgesamt ausschließlich von der Anstalt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen der Anstalt bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Anstalt insbesondere anordnen, dass für jedes der Gebäude ein gesonderter Hausanschluss zu verlegen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(6) Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen Grundstücksgrenze und dem mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäude, kann die Trinkwasserzählanlage im Gebäude angeordnet werden. Bei größeren Entfernungen kann die Anstalt verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anbringt. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Anstalt unverzüglich mitzuteilen.

(8) Benutzer und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Anstalt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt durch die Anstalt im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers oder entsprechender Bevollmächtigter.

(10) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Grundstücksanschlusses werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

(11) Die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und/ oder Kenntnis der Anstalt ist untersagt (Schwarzbau).

§ 9a
Rückbau von Hausanschlüssen

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch die Anstalt vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, das für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zustände des Grundstückes/ Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer die Anstalt hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder bei gehöriger Gewissensanspannung vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an die Anstalt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

§ 10
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Anstalt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 m von der Grundstücksgrenze bis zum versorgenden Gebäude entfernt sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 11
Benutzeranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasseruhr auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anstalt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Anstalt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12
Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Die Anstalt ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Sie hat den Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Anstalt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Anstalt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13
Betrieb, Erweiterung, und Änderung von Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Anstalt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Anstalt mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 14
Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten der Anstalt, ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlage und der Benutzeranlage zu gewähren.

§ 15
Technische Anschlussbedingungen

Die Anstalt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmungen der Anstalt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 16
Messungen

(1) Die Anstalt stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Anstalt trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Anstalt. Die Anstalt kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Anstalt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

§ 17
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Anstalt oder von einem Beauftragten der Anstalt oder auf Verlangen der Anstalt vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen der Anstalt durch den Benutzter selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte der Anstalt die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf die Anstalt den Verbrauch auf der Grundlage der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (in der jeweils geltenden Fassung) der Anstalt schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17a
Standrohre

(1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Anstalt mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch die Anstalt ist erforderlich.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen der Anstalt oder Dritten entstehen.

(3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Anstalt verlangt bei Vermietung eine Sicherheit i. H. v. 100,00€. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Sie ist bei Übergabe der Standrohre direkt zu entrichten. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Anstalt berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 18
Anschlussgenehmigung

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist bei der Anstalt vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
   a. Straße und Hausnummer
   b. vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück
5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.

(2) Die Anstalt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Für die Beantragung ist der von der Anstalt vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 18a
Mitwirkungspflichten

(1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere
a) Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden
b) Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch
c) Folgeleisten bei Aufforderungen durch die Anstalt, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Anstalt Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragte der Anstalt zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegen Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.

§ 18b
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/ Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Anstalt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18c
Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, sowie technische Anpassung des Wasserzählers oder Beseitigung des Hausanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der „Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung der Anstalt“ erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Anstalt erhoben.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des „§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 4 Satz 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

3. § 6a (5) der Anstalt vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt, durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, sodass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet.
4. § 8 (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt.
5. § 8 (2) die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet.
6. § 9 (1) über keine eigene Hausanschlussleitung verfügt.
7. § 9 (2) die private Grundstücksanlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt.
8. § 9 (3) Satz 3 die Teile des Wasserzählerschrankes / Wasserzählerschachtes mit der fest verbundenen Wasserzähleinrichtung auf seine Kosten und unter Beachtung der Rechtsvorschriften (Eichvorschriften, AVBWasserV, Hygienevorschriften) nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert.
9. § 9 (4) die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.
10. § 9 (5) Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet
11. § 9 (6) Wasserzählerschächte errichtet, die den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen oder für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck benutzt
12. § 9 (7) nicht jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Anstalt unverzüglich mitteilt
13. § 9 (8) als Nicht-Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen nicht beibringt
14. § 9 (9) die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht durch die Anstalt im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen.
15. § 9 (11) einen Schwarzbau errichtet.
16. § 9a (2) den Nullverbrauch seines Hausanschlusses nicht anzeigt
17. § 10 (2) die Einrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält.
18. § 11 (2) die Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält; die Errichtung der Anlage vor Ausführung der Arbeiten die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch die Anstalt nicht zulässt.
19. § 11 (4) unzulässige Materialien verwendet.
20. § 12 (1) eine Überprüfung der Benutzeranlage durch die Anstalt nicht zulässt
21. § 13 (1) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind
22. § 13 (2) der Anstalt Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt
23. § 14 das Zutrittsrecht verweigert.
24. § 16 (2) Satz 2 den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Anstalt nicht unverzüglich mitteilt oder die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
25. § 17 a (1) Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne Hydrantenstandrohre der Anstalt mit Wasserzählern entnimmt oder dies ohne Genehmigung tut
26. § 17 a (3) Satz 3 Standrohre weitergibt

27. § 18a (1) keine Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden vornimmt, keine Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch vornimmt oder Aufforderungen durch die Anstalt, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen nicht Folge leistet
28. § 18a (2) die Anbringung von Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung nicht zulässt
29. § 18a (3) den ungehinderten Zutritt nicht zulässt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß „§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des SOG- LSA angedroht und festgesetzt werden.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 a
Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Wasserversorgungssatzung des vormaligen TAZV „Untere Weida“ vom 30.05.1996.
Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts,** beschlossen am 08.09.2016 unter der Beschluss-Nr.: 24-07-16 und ausgefertigt durch den Vorstand am 12.09.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts (Neufassung der Trinkwassergebühren, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560) und der §§ 70ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts in der Verwaltungsratssitzung am 08.09.2016 nachstehende Trinkwasserbeitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (im nachfolgenden Anstalt genannt) betreibt nach Maßgabe der technischen Satzung Trinkwasser jeweils selbstständige öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Abrechnungsgebiet III (der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen sowie dem Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt) der Anstalt, vgl. § 3 Unternehmenssatzung.

(2) Die Anstalt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abgaben als
   a) verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr) als Gegenleistung der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie eine verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr,
   b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen (Trinkwasserbeiträge),
   c) Kostenerstattung zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses (Anschlusskosten).

II. Abschnitt
Trinkwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Anstalt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen Trinkwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
   - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
   - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich – rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Trinkwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60% der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen. Zwischendecken und –böden bleiben hierbei unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, es sei denn, dass sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet, in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
4. die über die sich nach Absatz 1 – 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
4. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, oder die Baumassenzahl nach Nr. 2 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 2;
5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn:
   a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
   c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 2;
6. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
7. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoß.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen beträgt 0,50 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen werden im Einzelfall unter Angabe der Abgabentatbestände in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 01.02.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstück und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 19.03.1994 (BGBl. I Seite 709), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs– und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs– und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(3) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung von 100 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Wasserversorgungseinrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit zwei v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9
Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet der Anstalt mit 1.030 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6c Abs. 2 S. 1 KAG LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 0 v. H. des sich nach § 4 i.V.m. § 5 zu berechnenden Trinkwasserbeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirkung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:
1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.

(4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genutzt werden oder
b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Anstalt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach dem § 7 Abs. 4 in Form einer Rente gezahlt wird. Die Entscheidung obliegt der Verbandsversammlung.

(6) Bei der Bestimmung der Vollgeschoßanzahl im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleiben Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, in Bezug auf ihre Geschossigkeit unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

III. Abschnitt
Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 10
Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungseinrichtungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 11
Fälligkeit

(1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt bzw. beseitigt ist.

(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 12
Erstattungspflichtige

Wer erstattungspflichtig ist, regelt sich nach den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

IV. Abschnitt
Trinkwassergebühr

§ 13
Grundsatz

Die Anstalt erhebt für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen verbrauchsabhängige Trinkwassergebühren sowie verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühren.

§ 14
Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgung

(1) Die Trinkwassergebühr für die Trinkwasserversorgung wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die aus den Wasserversorgungseinrichtungen entnommen wird. Rechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Trinkwasser.

(2) Als aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommen gelten die durch Wasserzähler oder andere geeichte Messeinrichtungen festgestellten Trinkwassermengen. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch geeichte Messeinrichtungen. Bei Verbrauchern ohne Messeinrichtung oder bei einer fehlerhaften Zählung durch die Messeinrichtung wird der Verbrauch geschätzt. Bei der Schätzung des Verbrauches wird im Grundsatz die Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser zugrunde gelegt. Besteht eine entsprechende Vorjahresverbrauchsmenge nicht oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Menge des Vorjahresverbrauches keine hinreichende Schätzungsgrundlage darstellt, so wird auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr im Verbandsgebiet abgestellt und darauf die entsprechende Schätzung gestützt. Die Schätzung kann bis zum zweifachen des durchschnittlichen Wasserverbrauches und mindestens 38 m³ pro Jahr und Person betragen.

§ 15
Gebührensatz Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt
a) Für das Gebiet Alberstedt 1,39 Euro/m³ und
b) Für das restliche Abrechnungsgebiet III 1,19 Euro/m³
netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

§ 16
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich seitens der Anstalt beseitigt (Rückbau) wird.

(2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach 75/33/EG	**Zählergröße nach 2004/22/EG**	**(netto)**
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4	10,00 € pro Monat
bis Q_n 6	bis Q_3 10	20,00 € pro Monat
bis Q_n 10	bis Q_3 16	40,00 € pro Monat
bis Q_n 15	bis Q_3 25	80,00 € pro Monat
bis Q_n 40	Bis Q_3 63	160,00 € pro Monat
und darüber hinaus	und darüber hinaus	320,00 € pro Monat

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q_3 4.

§ 17
Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes, sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Wasserversorgungseinrichtungen gebührenpflichtig.

(2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Anstalt schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder der von der Anstalt vorgegebene, vollständig ausgefüllter und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme bei der Anstalt einzureichen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und/oder dem Grundstück durch die Wasserversorgungsreinrichtung Trinkwasser zugeführt wird. Sie erlischt mit Beseitigung des Trinkwasseranschlusses durch die Anstalt.

(2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 19
Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Ableseperiode soll grundsätzlich ein Jahr nicht wesentlich überschreiten.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige gebührenpflichtige Schuldner, der durch die Wechselablesung ermittelte Trinkwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat im voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner, der nach der Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der Grundgebühr, des Folgemonats, der der Wechselablesung folgt (nächster voller Monat).

(4) Die Anstalt ist berechtigt, auf die Gebührenschuld angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.

(5) Zu viel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.

(6) Die Gebühren gemäß den §§13 ff. werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Rechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(8) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Trinkwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Anstalt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Anstalt den Verbrauch schätzen.

§ 20
Umsatzsteuer

Die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt.

§ 21
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 22
Einstellung der Trinkwasserversorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige den satzungsrechtlichen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Anstalt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Anstalt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Anstalt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Anstalt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten und Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten und Gebühren können pauschal berechnet werden.

(4) Die Anstalt ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist die Anstalt zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), insbesondere der § 33.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Anzeigepflichten, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 v. H. der Trinkwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon die Anstalt unverzüglich zu informieren.

(3) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(4) Die Anstalt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 22 die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert,
2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder
2. entgegen § 17 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eigentümerwechsel einreicht § 370 Abs. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4a) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Die Anstalt kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 25
Weitergabe von Verbrauchsdaten

Die Anstalt ist berechtigt, die aufgeführten Werte als Berechnungsgrundlage für Abgabeberechnungen an dafür zuständige Dritte, weiterzugeben:
- Örtliche Lagebezeichnung (Ort, Straße) des Wasserzählers
- dessen Wasserzähler-Nr.
- Zählerstand zum 31.12. oder nach nachgewiesenem Abrechnungsbedarf

§ 26
Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ in der zuletzt gültigen Fassung.
Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Schraplau, den 12.09.2016

Dr. Dauderstädt - Siegel -
Vorstand